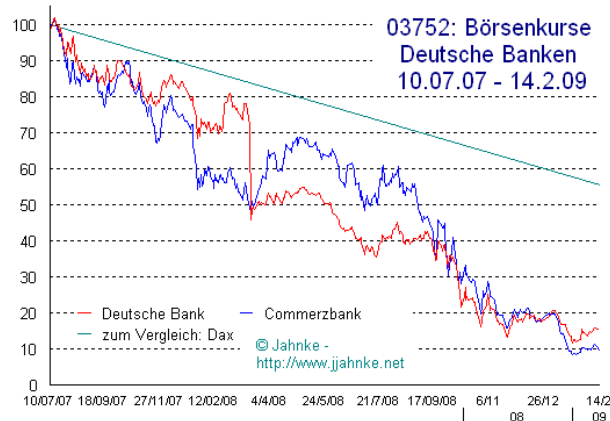


für: Börsenzeitung

Die Abgeltungssteuer ist in aller Munde, da diese Anfang 2009 in Kraft getreten ist. Mit Einführung der pauschalen Steuer auf Kapitalerträge ist auch die Regel, dass Kursgewinne aus Aktien und Anleihen dann steuerfrei vereinnahmt werden können, wenn der Kursgewinn außerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr realisiert wird, weggefallen.



Damit stellt sich auch die Frage, was mit den **Altverlusten** aus solchen Geschäften passiert. Hat ein Anleger aus Geschäften bis Ende 2008 Kursverluste innerhalb der Spekulationsfrist von zwölf Monaten realisiert, so konnten diese Verluste im Rahmen der Einkommensteuererklärung unter den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften geltend gemacht werden. Lagen keine Kursgewinne aus Spekulationsgeschäften vor, so hat das Finanzamt in einem Feststellungsbescheid diesen Verlust berücksichtigt. Diese festgestellten Verluste können bis zum Jahr **2013** mit realisierten Kursgewinnen aus Aktien- und anderen Wertpapiergeschäften verrechnet werden. Ein solcher Ausgleich ist aber ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich. Ab dem Jahr **2014** können diese festgestellten Verluste nur noch mit privaten Veräußerungsgeschäften, wie z.B. aus dem Kauf bzw. Verkauf von z.B. Gold, Silber, Gemälden oder Juwelen, verrechnet werden.

Künftig können ab 2009 entstandene Kursverluste aus Rentenpapieren, Fonds oder Termingeschäften, unabhängig von der Haltedauer, mit Zinsgewinnen bzw. Dividendeneinkünften und Stückzinsen verrechnet werden. Bei Kursverlusten aus Aktien, die ab 2009 entstanden sind gilt, dass diese ausschließlich mit Aktiengewinnen verrechnet werden dürfen. Wie bisher können Verluste aus Wertpapieren nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

## Künftige Behandlung von Kursgewinnen und -verlusten

Im Rahmen der Abgeltungssteuer ist künftig für alle realisierten Kursgewinne eine Pauschalsteuer von 25 % (zzgl. eines Solidaritätszuschlages, evtl. Kirchensteuer – max. 28,625 %) unabhängig von der Haltedauer zu entrichten. Kommt es zu einem Kursgewinn, so führt die depotführende Bank die Steuer direkt an das Finanzamt ab. Zuvor muss die Bank oder Bankenplattform aber prüfen, ob im Verrechnungstopf für Aktienverluste, für andere Wertpapiere oder aus Quellensteuer noch ein Betrag zur Verfügung steht oder nicht. Die Verlusttöpfe füllen sich wie folgt:

### 1.) Verlustverrechnungstopf Aktien:

- Verluste aus Aktienveräußerungen

**2.) Verlustverrechnungstopf andere Wertpapiere**

- Verluste aus Veräußerung von sonstigen Wertpapieren wie z.B. Fonds, Zertifikate, Anleihen
- gezahlte Stückzinsen
- gezahlte Zwischengewinne

**3.) Verlustverrechnungstopf Quellensteuer**

Nach geltendem Recht sind Dividenden aus ausländischen Aktien in der Einkommensteuererklärung zu versteuern. Diese Steuer konnte bisher nicht direkt von der inländischen Steuer abgezogen werden. Künftig lässt sich diese Steuer auf ausländische Erträge mit bei der Abgeltungssteuer direkt berücksichtigen. Geben die beschriebenen Töpfe keinen Verlust mehr her, so muss die Bank den Freistellungsauftrag des Kunden heranziehen. Dieser bestand bisher aus dem Sparer-Freibetrag und der Werbungskostenpauschale und wurde nun zu einem Sparer-Pauschbetrag zusammen gefasst und beträgt 801 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehepaaren sind dies 1.602 Euro.

Die Überprüfung, ob noch Verrechnungen möglich sind, ist dann einfach, wenn der Steuerpflichtige sein Depot nur bei einer Bank unterhält. Ist dies nicht der Fall, so müssen diese Anleger sich bis zum 15. Dezember eines Jahres für die nicht ausgeglichenen Verluste von der jeweiligen Bank eine Verlustbescheinigung besorgen. Im selben Zug werden die Verlustverrechnungstöpfe auf null gestellt. Diese Verlustbescheinigung dient der bankübergreifenden Verrechnung über das Finanzamt. Wird diese Verlustbescheinigung nicht angefordert, so trägt die betreffende Bank die nicht ausgeglichenen Verluste von sich aus auf das nächste Jahr vor. Auch ein unterjähriger Ausgleich ist möglich. Dies soll kurz an einem Beispiel dargestellt werden:

Der Privatanleger XY (ohne Freistellungsauftrag und ohne Berücksichtigung von Solidaritätszuschlag und KiSt) erhält im März Kapitalerträge in Höhe von 2.500 Euro. Da der Verlustverrechnungstöpfe leer sind und auch kein Freistellungsauftrag vorliegt, führt die Bank 25 % Abgeltungssteuer (625 Euro) direkt an das Finanzamt ab. Der selbe Anleger verkauft im Oktober einen Investmentfonds, den er im Februar erworben hatte. Da der Investmentfonds nur mit einem Verlust von 1.200 Euro verkauft werden konnte, kann die Bank dem Anleger 300 Euro Abgeltungssteuer zurückerstatten.

**Was ist bei Depotüberträgen zu beachten ?**

Kommt es zu einem Depotübertrag von einer Bank auf die andere, ohne Gläubigerwechsel, fällt keine Abgeltungssteuer an. Bei einer solchen Übertragung muss die übertragende Bank der übernehmenden Bank künftig die Anschaffungsdaten der jeweiligen Wertpapiere mitteilen. Können diese Daten nicht übermittelt werden, dann muss die übernehmende Bank die Erträge mit 30 % Abgeltungssteuer belasten. Wird das Depot im Rahmen einer Erbschaft oder Schenkung unentgeltlich an einen anderen Steuerpflichtigen übertragen, so wird auch keine Abgeltungssteuer fällig. Die übertragende Bank muss dem Finanzamt lediglich diese unentgeltliche Übertragung anzeigen. Wird diese Anzeige versäumt, so gilt die Übertragung als Veräußerung für den übertragenden Anleger. In der Regel gilt der Börsenpreis als Veräußerungspreis. Im dem Fall, dass ein Börsenpreis nicht vorliegt, wird der Anschaffungspreis für die Abgeltungssteuer (30 %) zugrunde gelegt.